

Kaiserliches Kommissionsdekret, mit dem die Fortführung von Sitz und Stimme des Hauses Liechtenstein im Reichsfürstenrat den Reichsständen empfohlen wird. Abschr. o. O., 1723 Juni 21, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[32] Littera D.¹

Dictatum den 21. Junii 1723.

Kayserliches commissions-decret.

Von ihro römisch kayserlichen mayestät², unsers allergnädigsten herrn, herrn, wegen, lassen ihro durchleuchtige eminenz, der hochwürdigst, durchleuchtigste fürst und herr, herr Christian August³, der Heyligen Römischen Kirchen priester, cardinal, nationis Germanicae protector⁴, etc., etc. (totus titulus⁵), ihro römisch kayserlichen mayestät würcklich geheimer rath, und zu fürwehrend allgemeiner Reichsversammlung⁶ zu Regenspurg gevollmächtigter, höchst ansehnlicher principal-commissarius der churfürsten und ständen alda anwesenden vortrefflichen räthen, bottschaften und gesandten hiermit ohnverhalten.

Es wäre denenselben vorhin bekannt, was massen auf allerhöchst gedacht ihrer kayserlichen mayestät den 10. Aprilis 1712 durch ein kayserliches commissions-decret gethanen gnädigsten vorspruch churfürsten und fürsten des Reichs⁷ weyland dero gewesenen kayserlichen geheimen raths und obrist hofmeistern Anton Florian fürsten von Liechtenstein die introduction [33] zum sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁸ auf der weltlichen Bank, kraft eines den 5. Decembris gedachten 1712. jahrs auf fürwehrenden Reichstag zu Regenspurg verfassten, und von ihro den 10. Januarii 1713 gnädigst genehm gehaltenen reichsgutachtens gegen die deswegen von gedachtem herrn fürsten verlangten, und von demselben ausgestellten reversalien⁹ solcher gestalten zugestanden, und verwilliget haben, daß jedoch dessen männliche erben zur stelle und stimme nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor selbige mit fürstenmässigem ohnmittelbahren güthern im Reich fähig gemacht worden seynd.

Nachdeme nun gedachter herr fürst von Liechtenstein solche bedingnus zu erfüllen und dardurch für sich und seine männliche nachkommenschaft das erlangte fürstliche sitz- und stimm-recht zu erhalten, von dessen untern denen fürstlich liechtensteinischen philippinischen

¹ Beilage D.

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

³ Christian August Prinz von Sachsen-Zeitz (1666–1725), war Kardinal-Erzbischof von Gran und ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, Christian August; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB) 4 (1876), S. 178.

⁴ „nationis Germanicae protector“: Beschützer der deutschen Nation.

⁵ alle Titel.

⁶ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁸ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806*, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁹ Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

söhnen, die von weyland ihrem vettern, herrn fürsten Johann Adam¹⁰, ererbten, in dem Schwäbischen Creyß¹¹ gelegenen, ohnmittelbahren reichsgraf- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen ein æquivalent¹², krafft eines deswegen [34] den 12. Martii 1718 miteinander getroffenen, und den 8. Junii selbigen jahrs von ihrer kayserlichen mayestät bestätigten contracts, zu des fürstlich liechtensteinischen haußes primogenitur gebracht, und allerhöchst dieselbe dahero auf des herrn fürsten geziemendes unterthänigstes ansuchen bewogen worden, die in ansehung dero dem Reich und gemeinen weesen nicht nur von mehr gedachtem herrn fürsten, sondern auch von dessen voreltern treu-eyfrigt geleisteten guten diensten, zu des fürstlichen haußes wahren aufnahm, vor besagte graf- und herrschafften samt allen von denselben und dessen erben und nachkommen erkauffenden, oder durch andern rechtmässigen titul annoch überkommenden und erst erwehnten graf- und herrschafften Vaduz und Schellenberg einverleibender, ohnmittelbahren landen und deren jetzigen und künfftigen rechten und gerechtigkeiten den 23. Januarii 1719 in ein ohnmittelbahres reichsfürstenthum mit dem titul und nahmen Liechtenstein gnädigst zu erheben.

Allerhöchst gedacht ihre kayserliche mayestät auch nach dessen absterben sein hinterlassener sohn und erbe in unterthänigkeit gebetten, alles dieses der Reichsversammlung kund zu machen, [35] mehr allerhöchst gedacht, ihro kayserliche mayestät, lassen bey churfürsten und fürsten des Reichs ein solches dahero bestens empfohlen seyn, damit diese von denenselben denen reichssatzungen nach verwilligte vortführung des fürstlich liechtensteinischen sitzes und voti zu behörigen stand gebracht und vest gestellet werde. Höchst ermelt ihro durchleuchtige eminenz verbleiben ein übrigen derer churfürsten, fürsten und ständen vortrefflichen räthen, bottscaffter und gesandten mit freund-, geneigt- und gnädigen willen beständig wohl zugethan.

Signatum Wien, den 7. April 1723.

Cardinal von Sachßen

L. S.¹³

¹⁰ Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II*.

¹¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998*.

¹² gleichwertiges Leben.

¹³ *Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.*